

06.3402

Postulat Brändli Christoffel.
Erleichterung
der erbrechtlichen Übertragung
von Unternehmungen

Postulat Brändli Christoffel.
Assouplissement
des dispositions successorales
applicables aux entreprises

Einreichungsdatum 23.06.06
Date de dépôt 23.06.06

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.06

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich habe diesen Vorstoss bewusst als Postulat formuliert, weil es mir bewusst ist, dass es eine schwierige Interessenabwägung ist zwischen wirtschaftlichen Anliegen und der Pflichtteilfrage. Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er diese Frage prüfen und das Postulat entgegennehmen will. Ich danke ihm im Voraus, wenn ich ihm recht bald auch für das Prüfungsergebnis danken kann. Ich glaube, meinerseits Diskussion zu verlangen erübrigts sich, nachdem die Bereitschaft besteht, das Postulat entgegenzunehmen. Ich danke dem Bundesrat nochmals.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir werden versuchen, die Behandlung dieses Postulates voranzutreiben. Ich bin von meiner Erfahrung her gut im Bild, welche Problematiken es in diesen Dingen gibt. Es ist nicht ganz einfach, die Regelung zu machen, weil jeder gesetzliche Eingriff immer auch eine Einschränkung des Erblassers ist. Das muss man wissen. Wir werden aber diese Arbeiten an die Hand nehmen.

Angenommen – Adopté

06.3267

Interpellation Leumann-Würsch Helen.
Managerlöhne. Ein Thema
für die OECD-Richtlinien?

Interpellation Leumann-Würsch Helen.
Salaire des managers.
Objet de directives de l'OCDE?

Einreichungsdatum 14.06.06
Date de dépôt 14.06.06

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.06

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Ich frage die Interpellantin an, ob sie von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist oder ob sie Diskussion beantragt.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Aufgrund der ausführlichen Antwort finde ich es sinnvoll, dass die Diskussion im Rahmen der Aktienrechtsrevision stattfinden soll, und bin entsprechend befriedigt von der Antwort.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte nur sagen: Dieses Problem werden wir ja ohnehin dann behandeln, zusammen mit der Aktienrechtsreform. Sie werden sehen, dass wir bei der Aktienrechtsreform Lösungen vorschlagen. Die werden von den wirtschaftlichen Kreisen zwar stark kritisiert.

Aber dort sind die Sprecher für die Wirtschaft die Manager. Darum ist das dann auch etwas differenziert anzuschauen.

02.415

Parlementarische Initiative
Frey Claude.
Änderung von Artikel 186
des Bundesgesetzes
über das Internationale Privatrecht

Initiative parlementaire
Frey Claude.
Modification de l'article 186
de la loi fédérale
sur le droit international privé

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 21.03.02
Date de dépôt 21.03.02

Bericht RK-NR 20.01.03
Rapport CAJ-CN 20.01.03

Nationalrat/Conseil national 23.09.03 (Erste Phase – Première étape)

Bericht RK-NR 20.10.05

Rapport CAJ-CN 20.10.05

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Frist – Délaï)

Bericht RK-NR 17.02.06 (BBI 2006 4677)

Rapport CAJ-CN 17.02.06 (FF 2006 4469)

Stellungnahme des Bundesrates 17.05.06 (BBI 2006 4691)

Avis du Conseil fédéral 17.05.06 (FF 2006 4481)

Nationalrat/Conseil national 13.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 06.10.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 06.10.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Am 21. März 2002 reichte Nationalrat Claude Frey eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, dass Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz auch über ihre Zuständigkeit entscheiden, wenn zuvor ein staatliches Gericht im Ausland angerufen worden ist. Anlass für die Einreichung dieser parlamentarischen Initiative waren zwei Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes, insbesondere jener in der Sache Fumento vom Mai 2001. Dieses Urteil hatte im schweizerischen Recht bezüglich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine Unsicherheit hervorgerufen. Gemäss der darin enthaltenen Auslegung könnte eine Partei, die einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung in der Schweiz zwar zugestimmt hat, diese Streitbeilegung dann aber lähmten, indem sie ihrer Gegenpartei mit der Einreichung einer Klage im Ausland zuvorkommt, bevor das Schiedsgerichtsverfahren in der Schweiz hängig ist.

Wir haben also die Situation, bei der ein schweizerisches Schiedsverfahren und ein ausländisches staatliches Verfahren zwischen den gleichen Parteien und mit gleichem Streitgegenstand parallel rechtshängig sind. Manchmal wird ein Verfahren im Ausland eingeleitet, um das Schiedsverfahren in der Schweiz zu blockieren oder zu verhindern. Hier besteht ein Dilemma zwischen Artikel 9 und Artikel 186 IPRG. Artikel 186 sagt in Absatz 1, dass das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit befindet. In Artikel 9 wird festgehalten, dass das schweizerische Schiedsgericht das Verfahren aussetzt, wenn bereits ein ausländisches Gericht angerufen worden ist.

Die parlamentarische Initiative – und in der Folge der ausgearbeitete Gesetzentwurf – hat nun zum Ziel, die durch die Bundesgerichtsurteile entstandenen Unsicherheiten zu beseitigen, und zwar dadurch, dass das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht mit einem neuen Absatz 1bis in Artikel 186 ergänzt wird. Dem Schiedsgericht wird mit dieser neuen Gesetzesbestimmung das Recht erteilt, über

